PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:500

Landkreis Parchim

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/beglaubigten Abschrift/Ablichtung der/des Rates der Stadt Parchim, Kreis Parchim

Bezeichnung des Schriftstückes

übereinstimmt.

Parchim, den 10.02.1993 Stadt Parchim

Der Bürgermeister

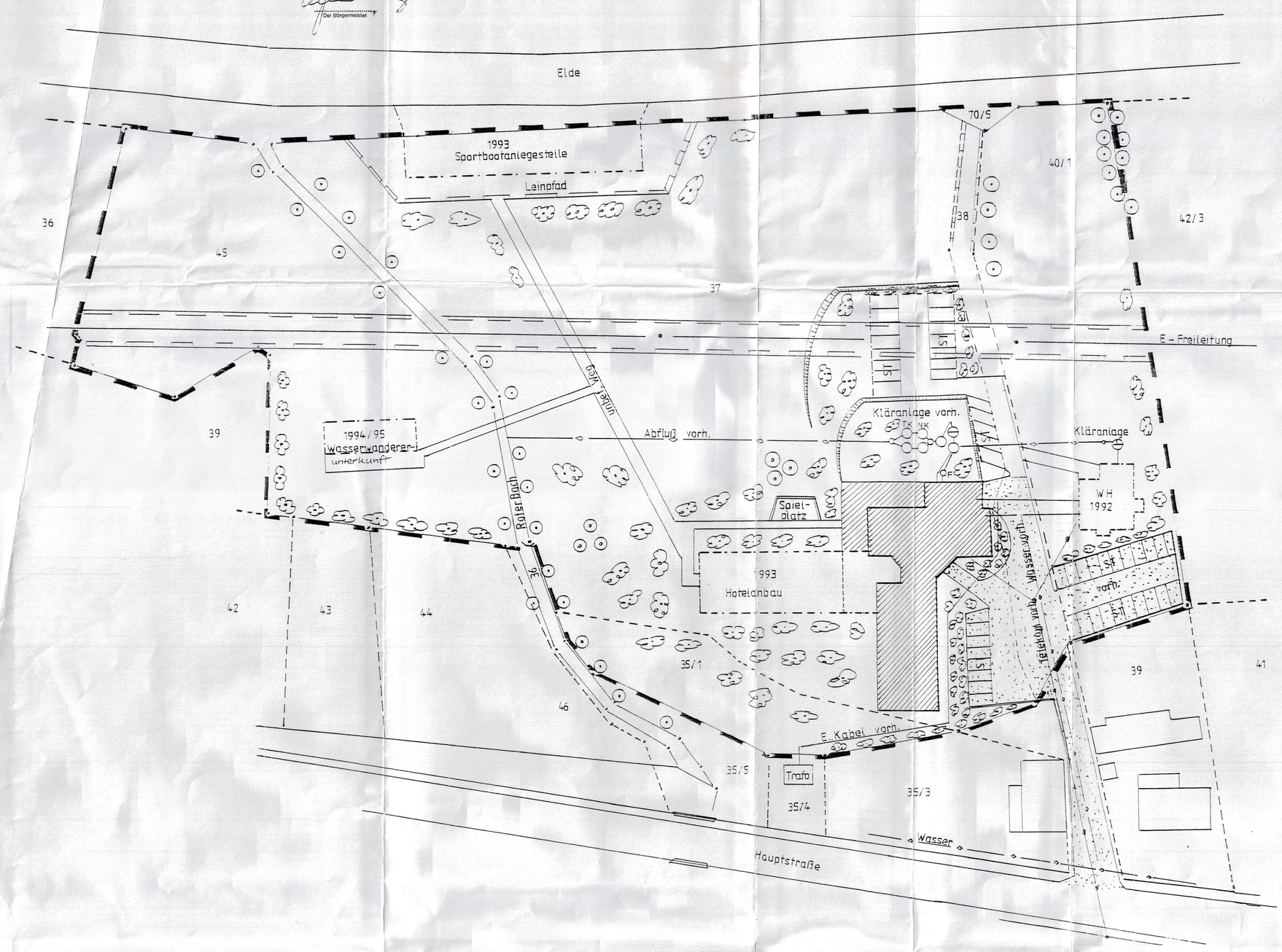

ZEICHENERKLÄRUNG

- vorhandene Verkehrsfläche und Stellplätze
- ST — Stellplätze
- Bäume vorhanden
- Bäume Neupflanzung
- Sträucher Neupflanzung
- SW W — Abflußleitung Wasserleitung vorhanden
- E — Energieleitung Kabel vorhanden
- Telekomleitung Kabel vorhanden
- F — Fettabscheider vorhanden
- TK NK — Tropfkörperanlage Nachklärung Kläranlage vorhanden
- Straßenverkehrsfläche
- vorhandene bauliche Anlage
- Wasserfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB
- Für E-Freileitung: WEMAG Schwerin
- Für Leinpfad: Wasser- und Schiffahrtsamt Lauenburg

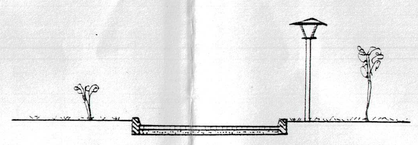

Straßenprofil „Zur Fähre"

TEIL B TEXT

zum Vorhaben und Erschließungsplan Nr.10 „Zur Fähre" Slate

1. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf ein Vollgeschoß festgelegt. Der Ausbau des Dachgeschosses ist ohne Anrechnung der Vollgeschosse möglich.
2. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße vom Leinpfad muß gewährleistet bleiben (Wa.Str.G. § 7 ff.).
3. Die vorhandenen Bäume und Gehölze sind auf Dauer zu erhalten.
4. Die festgelegte Begrünung und Ausgleichspflanzung ist mit geeigneten Standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Stauden vorzunehmen.
5. Abweichende Bauweise für Hotelanbau : Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise mit der Ausnahme, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind.

Aufgrund des § 246a Abs.1 Satz Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 03.02.1993 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 „Zur Fähre" für einen Hotelanbau, ein Wohnhaus, eine Sportbootanlegestelle, eine Unterkunft für Wasserwanderer für das Gebiet der Flur 2, Flurstücke 35/1, 37, 40/1 und Flur 1, Flurstück 45, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Satzung der

STADT PARCHIM

über den

VORHABEN- und ERSCHLIESSUNGSPLAN, Nr.10 „ZUR FÄHRE"

für einen Hotelanbau
ein Wohnhaus
eine Sportbootanlegestelle
eine Unterkunft für Wasserwanderer

für das Gebiet der Flur 2, Flurstücke 35/1, 37, 40/1 und Flur 1, Flurstück 45

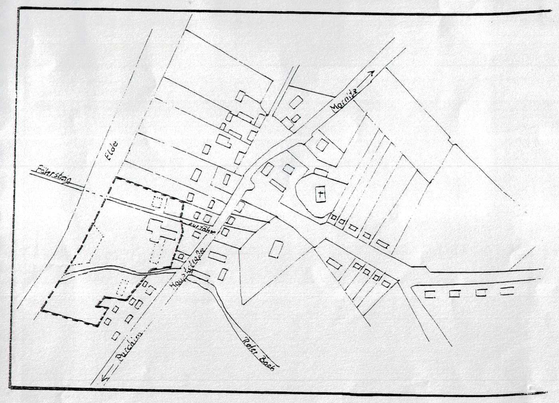

Bauherr: Wolfgang Meier, Hauptstraße 9, 2851 Slate

Unterschrift des Bauherrn:

Aufgestellt: Parchim, den 19.02.1992

überarbeitet: 04.01.1993

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 Bau GB i.V.m. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

   Parchim, den

   Der Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Parchim, den

   Der Bürgermeister

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Parchim, den

   Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Schweriner Volkszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Parchim, den

   Der Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Parchim, den

   Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1: 4920 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Parchim, ...

   .....
   geschäftsf. Amtsleiter

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom: gebilligt.

   Parchim den

   Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1992 AZ II 670 b-512.115-02.07.18 erteilt.

   Parchim, den 10.02.1993

   Der Bürgermeister

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom: 03.02.1993 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom: 15.03.1993 AZ. II 670b-512.115-02.07.18 bestätigt.

   Parchim, den 26.05.1993

   Der Bürgermeister

10. Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Parchim, den 08.04.1993

    Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.04.1993 in der Schweriner Volkszeitung ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am: 11.04.1993 in Kraft getreten.

    Parchim, den 13.04.1993

    Der Bürgermeister

Hinweis:
Mit Beschluß 235/93 vom 03.02.1993 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Parchim sind die Maßgaben, Hinweise und Auflagen gemäß Genehmigung vom 18.12.1992 AZ II 670b-512.115-02.07.18 des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) eingearbeitet.

Parchim, den 10.02.1993

(Frankenberg)
Bürgermeister